

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Obdachlosenunterkünfte

in der Fassung vom 01. Juli 1965

Aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Peine vom ... ([siehe Chronologie](#)) wird hiermit Folgendes erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Weisungsrechte werden dem Ordnungsamt übertragen, das sich dazu auch des jeweiligen Hausverwalters bedienen kann.

§ 2

Der Benutzer übernimmt alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Er hat Anordnungen des Ordnungsamtes und des Hausverwalters zu befolgen.

II. Verpflichtungen allgemeiner Art

§ 3

Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten. Von dieser Beschränkung kann der Hausverwalter für die Dauer von zwei Tagen und das Ordnungsamt darüber hinaus in besonders begründeten Fällen befreien. Jeder Benutzer ist für das Verhalten seines Besuches verantwortlich.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, sich in der Unterkunft ordentlich zu verhalten. Das Gleiche gilt für seine Familienangehörigen.

§ 5

Ruhestörender Lärm ist in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände zu unterlassen. Familienfeiern u. ä. sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zu gestalten, dass die Ruhe im Haus nicht gestört wird.

§ 6

Die erziehungsberechtigten Benutzer haben darauf zu achten, dass sich ihre Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber im Hause und auf dem Unterkunftsgelände ordentlich und ruhig verhalten. Für mutwillige Beschädigungen in den Unterkünften sowie an Einrichtungen und Anlagen, die durch Kinder verursacht werden, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

III. Sauberkeit und Ordnung in der Unterkunft

§ 7

Schäden an der Unterkunft hat der Benutzer entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, andernfalls wird die Reparatur auf seine Kosten durchgeführt. Für zerbrochene Fensterscheiben haben die jeweiligen Benutzer selbst aufzukommen, es sei denn, dass der Schaden durch einen nicht ermittelten Dritten angerichtet wurde. Sachschäden jeder Art sind dem Hausverwalter unverzüglich zu melden.

§ 8

Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Hausverwalter sofort anzuzeigen.

§ 9

In den Unterkünften darf weder Wäsche gewaschen noch getrocknet werden.

§ 10

Soweit Unterkünfte mit Gussasphaltfußböden ausgestattet sind, dürfen diese nicht mit terpentinhaltigen Pflegemitteln behandelt werden.

IV. Benutzung von Einrichtungen und Anlagen

§ 11

Die Reinigung der Flure, Treppen, Waschräume und Toiletten wird nach dem vom Hausverwalter aufgestellten Reinigungsplan durchgeführt. Es sind zu reinigen durch Benutzer von

Kellergeschossen	Kellertreppe und Kellergang,
Erdgeschoss	Hausflur bzw. unterer Flur, Waschraum, Toilette,
Obergeschoss	Treppe zum Obergeschoss und falls vorhanden Waschraum und Toilette.

Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. Anliefern von Heizmaterial, häufiges Abstellen von Fahrrädern im Keller) sind vom Betroffenen unverzüglich zu reinigen.

§ 12

Die Wasserzapfstellen und Sickerschächte sind aus hygienischen Gründen stets sauber zu halten. Der Wasserverbrauch ist auf den Haushaltsbedarf und die Unterkunftsreinigung zu beschränken.

§ 13

In den Fluren und Treppenhäusern ist das Licht um 22.00 Uhr zu löschen. Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen Veränderungen vorzunehmen.

§ 14

Die Abortanlagen sind sauber zu halten. Papierknäuel, Pappen, Lumpen oder andere sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Toilettenkörper geworfen werden. Derjenige, der trotzdem Verstopfungen verursacht, hat sie auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Ist der Täter nicht einwandfrei zu ermitteln, so ist die Stadt berechtigt, die Kosten der Reinigung und Instandsetzung anteilmäßig auf die Benutzer der Abortanlagen umzulegen.

§ 15

Hausflure und Kellereingänge sind nicht mit sperrigen Gegenständen (Wannen, Eimer, Kinderwagen und dgl.) zu verstellen, damit bei Feuergefahr ein Entweichen der Benutzer aus den Unterkünften gefahrlos möglich ist und Unfälle vermieden werden.

§ 16

Müll, Küchenabfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

§ 17

Die Aufräumarbeiten auf den Höfen und Vorplätzen und die Reinigung der Bürgersteige werden den Benutzern im Rahmen des Reinigungsplanes (§ 11) zugewiesen.

V. Beschwerden, Befugnisse, Zwangsmittel

§ 18

Für die Entgegennahme von Beschwerden der Benutzer ist zunächst der Hausverwalter zuständig. Beschwerden, denen dieser nicht abhelfen kann, nimmt das Ordnungsamt während der Sprechstunden (dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) entgegen.

§ 19

Ordnungsamt und Hausverwalter sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten, soweit es die Anstaltszwecke erfordern. Die gleiche Befugnis hat das Stadtbauamt bezüglich des baulichen Zustandes der Unterkünfte. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist den Bediensteten dieser Ämter das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder wenn besondere wichtige Gründe des Anstaltszweckes es erfordern.

§ 20

Polizeibeamte sind zum Betreten der Unterkunft im Rahmen des § 19 berechtigt, wenn sie durch die Stadt Peine um ein Einschreiten ersucht werden. Das Recht der Polizei, aufgrund eigener Zuständigkeit tätig zu werden, bleibt unberührt.

§ 21

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung werden mit den Zwangsmitteln des § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Peine vom 1. Juli 1965 geahndet.

VI. In-Kraft-Treten

§ 22

([siehe Chronologie](#))